

zum Zolltarif als „Unterleder“ (Sohlsleder) unter Position 21 b mit 36 M. Zoll per 100 kg gehören, werden von vielen Zollstellen zum Satz von 21 a mit 18 M. verzollt, welch' letzterer Satz nur für Ober- und Sattlerleber zutrifft. Diese unrichtigen Verzollungen finden namentlich an der belgischen und holländischen Grenze, wie auch in Hamburg, Frankfurt a. M. &c., auch theilweise in Berlin selbst statt; ebenso ist uns von einer württembergischen Zollstelle ein derartiger Fall zur Kenntniß gekommen. Dadurch wird nicht allein die deutsche Lederindustrie, sondern auch der Fiskus schwer geschädigt, weshalb es dringend geboten erscheint, daß hier bald und gründlich abgeholfen wird, wenn nicht die ganze Zoll-Erhöhung auf Leder illusorisch werden soll.“ (Gleiche Klage führt die Handelskammer zu Wiesbaden.)

Noch ist aus dem Bericht der Kammer in Rottweil ein Antrag der Gerber, welchen sie befürwortet, hervorzuheben, daß beim Abschluß neuer Zollverträge mit der Schweiz und Nordamerika dafür gesorgt werde, daß die genannten Staaten keine höheren Einfuhrzölle auf Leder einführen, als diejenigen, welche Deutschland erhebt.

Aus dem Berichte der Handelskammer für Ostfriesland über das Jahr 1880.

Zur Wahrnehmung des Zollgrenzdienstes in den Seestädten müßten vorzugsweise Militairanwärter der Kaiserlichen Marine verwendet werden, weil diese Leute auf Schiffen bekannt sind und mit Booten umzugehen wissen. Ist der abfertigende Beamte mit diesen Eigenschaften ausgestattet, so wird nicht selten die Abfertigung einkommender Schiffe erheblich beschleunigt werden können.

Die Papierfabriken Deutschlands sprechen, wie dies auch aus den Berichten der Handelskammern, namentlich derer zu Heilbronn, Heidenheim, Reutlingen, Ravensburg, Sorau hervorgeht, fortgesetzt den Wunsch aus, Deutschland möge wieder einen Ausfuhrzoll von Lumpen erheben, wie dies Österreich, Russland und Frankreich thun, welche Länder dadurch den Bezug von dort unmöglich machen, während sie und namentlich auch Amerika in Deutschland unbehindert kaufen können und wirklich kaufen, wodurch den deutschen Papierfabrikanten ihr Rohmaterial vertheuert wird.

Ausland, Verkehr mit demselben.

Durch Austausch von Noten zwischen dem Kaiserlichen Ministerresidenten zu Mexiko und der Mexikanischen Regierung ist vereinbart worden, daß die Mexikanische Seite erfolgte Kündigung des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 als erst am 13. Juli d. J. geschehen betrachtet werden soll, so daß die Wirksamkeit des Vertrages erst am 13. Juli 1882 aufhört. Der Vertrag wird demgemäß bis zum 13. Juli 1882 in Kraft bleiben.

Zu dem Deutsch-Chinesischen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsvertrage vom 2. September 1861 ist eine Zusatz-Convention nebst erläuternden Spezialbestimmungen, unter dem 31. März 1880 abgeschlossen worden.

Der zwischen Deutschland und Spanien bestehende Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. März 1868 wird nach erfolgter Kündigung Seitens der Königlich spanischen Regierung mit dem 18. Oktober d. J. außer Kraft treten.

Nach Erlassen des Finanz-Ministeriums der Niederlande vom 17. August und 22. November 1881 dürfen Grund- oder Erd-Rüsse (sogenannte curaçaoische Mandeln) und darf ferner zum Gebrauch für Zuckerfabriken vorgerichtete (zugeschnittenes und mit Löchern versehenes) Pergamentpapier eingangs zollfrei in die Niederlande eingeführt werden.

Viele Zollstellen werden schon in die Verlegenheit gekommen sein, daß, wenn aus dem Publikum die Frage an sie gerichtet wurde, welchem Zollzage diese oder jene Ware beim Eingang in diesen oder jenen fremden Staat unterliege, sie diese Frage Mangels der fremden Zolltarife nicht beantworten könnten. Um die Zollstellen in die Lage zu versetzen, auch in dieser Beziehung Rede und Antwort stehen zu können, werden wir künftig nacheinander die Tarife der fremden Staaten und die mit denselben vorgehenden Veränderungen an dieser Stelle in der „Umschau“ veröffentlichen. In dieser Nummer hat damit noch nicht begonnen werden können, weil in dieselbe so vieles Andere aus der Zeit vor ihrem Erscheinen hat aufgenommen werden müssen.

Die Redaktion.

Aufsätze, Abhandlungen, Besprechungen.

Zoll- und Steuer-Technik. (Von Siemens in Celle.)

Die „Umschau“ hat den Zweck, auch die sogenannte Zoll- und Steuer-Technik zu behandeln. Diese ist keine selbständige und keine exakte Wissenschaft, sondern, wenn überhaupt eine Wissenschaft, eine vornehmlich empirische. Sie hat ihre Grundlage in der Zoll- und Steuer-Gesetzgebung und entwickelt sich also an der Hand allgemeiner Wissenschaften, insbesondere der realistischen und cameralistischen durch Beobachtung und Erfahrung zu der Eigenartigkeit, die ihr gegenwärtig beiwohnt. Diese Eigenartigkeit besteht darin, daß sie principaliter berufen ist, das finanzielle Interesse der Staaten in Ausübung der Zoll- und Steuer-Gesetze zu wahren, nicht aber allgemeine wissenschaftliche Erfolge zu erzielen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist indeß keineswegs eine leichte und kann ohne ernstes Studium und ohne Benutzung bestehender Wissenschaften wie der Mathematik, Technologie, Chemie, Mechanik, der Naturwissenschaften im Allgemeinen, der Völker- und Länderkunde, der Agricultur und Handelskunde, wie auch der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung nicht erreicht werden. Die Zoll- und Steuer-Technik greift fast in alle Gebiete menschlicher Arbeit, der Kunst und Wissenschaft ein, sie nimmt Theil an der Cultur und volkswirtschaftlichen Entwicklung der Staaten, ja übt keinen geringen Einfluß auf die politischen, nationalen wie internationalen Zustände der Völker. Ihr Wirkungskreis ist demnach ein sehr umfassender und je schwieriger die ihr unterstellten Aufgaben sind, um so mehr bedarf der Zoll- und Steuerbeamte,

der Techniker der indirekten Steuerverwaltung, einer gediegenen Vorbildung, regen Fleisches und gesunden Urtheils. Staatlicher Seits kann deshalb nicht genug darauf gehalten werden, daß insbesondere diejenigen Zoll- und Steuerbeamten, welche designirt sind, die Funktionen der Oberbeamten der indirekten Steuerverwaltung zu versehen, die nöthige Vorbildung auf höhern Schulen erlangt haben und daß ihnen während ihrer Dienstzeit ausgiebige Gelegenheit zu ihrer wissenschaftlichen, wie praktischen Fortbildung gegeben werde.

Zur Erreichung dessen erscheint es nothwendig, daß insbesondere die Steuer-Supernumerare angehalten werden, so viel als thunlich technische Auslagen aller Art, Werkstätten, größere Waarenlager und Ausstellungen zu besuchen und zu studiren, daß ihnen ferner durch gute Bibliotheken bei den Haupt-Aemtern die Mittel zu ihrer wissenschaftlichen Fortbildung gegeben werden und daß diejenigen Aspiranten, welche auf Hochschulen eine umfassendere Bildung in den einschlägigen Wissenschaften erlangt und durch Ableistung eines entsprechenden Examens den Nachweis einer guten Vorbildung geliefert haben, denjenigen weniger vorgebildeten Aspiranten bei den Beförderungen in höhere Stellen vorgehen. Welche Nachtheile mangelnde Vorbildung oftmals zur Folge hat, ergeben u. a. die bösen Erfahrungen, welche im Zoll- und Revolutionsdienste gemacht werden, und nicht unberechtigt ist häufig die Klage des Publikums über mangelhafte Tarifauslegung oder über unzureichende Waarenkunde. Auch im Gebiete der Steuergesetzgebung sind mangelhafte Kenntnisse der Aufsichts- und Controle-